



**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 20. April 2011**  
**zu Änderungen in der Verwaltungsstruktur der Oesterreichischen Nationalbank**  
**(CON/2011/38)**

**Einleitung und Rechtsgrundlage**

Am 15. März 2011 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Oesterreichischen Nationalbank um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nationalbankgesetz 1984 und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“), ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da der Gesetzesentwurf die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

**1. Ziel des Gesetzesentwurfs**

- 1.1 Die Republik Österreich ist vor kurzem Alleinaktionär der Oesterreichischen Nationalbank geworden. Der Gesetzesentwurf ändert daher das Nationalbankgesetz, um ihre nunmehrige Eigentümerstruktur widerzuspiegeln. Die Aktionärsrechte werden durch den Bundesminister für Finanzen ausgeübt.
- 1.2 Als Folge der Änderungen der Aktionärsstruktur passt der Gesetzesentwurf die Zusammensetzung und Organisation des Generalrates der OeNB (nachfolgend der „Generalrat“) an<sup>2</sup>. Dem Generalrat obliegt die Überwachung jener Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich des Europäischen Systems der Zentralbanken fallen. Er berät das Direktorium der OeNB in Angelegenheiten der Geschäftsführung der OeNB und der Währungspolitik. Der Gesetzesentwurf reduziert die Anzahl der Mitglieder des Generalrates von 14 auf 10. Zukünftig werden alle Mitglieder des Generalrates von der Bundesregierung ernannt. Derzeit werden nur der Präsident, der Vizepräsident sowie sechs weitere Mitglieder des Generalrates ernannt. Die übrigen sechs Mitglieder des Generalrates werden von der Generalversammlung gewählt. Gemäß dem Gesetzesentwurf ist der Generalrat nicht verpflichtet, Vertreter von Kreditinstituten, Handel und Industrie, des Gewerbes, der

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 03.07.1998, S. 42.

<sup>2</sup> Siehe die vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 22 und 23 des Nationalbankgesetzes.

Landwirtschaft oder der Angestellten- und Arbeiterschaft einzubeziehen. Die Pflicht, dass die Mitglieder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaftler sein sollten, bleibt unverändert. Außerdem reduziert der Gesetzesentwurf die Anzahl der an den Sitzungen des Generalrates zu Personal-, Sozial- und Wohlfahrtsangelegenheiten teilnehmenden Vertreter der Belegschaft der OeNB von zwei auf einen Vertreter.

- 1.3 Die Gründe für die Abberufung der Mitglieder des Generalrates bleiben unverändert. Gemäß Artikel 23 des Nationalbankgesetzes können die Mitglieder von der Bundesregierung nur abberufen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben.
- 1.4 Der Gesetzesentwurf verlängert die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums von fünf auf sechs Jahre<sup>3</sup>. Das Direktorium ist verantwortlich für die Leitung des gesamten Dienstbetriebs und die Führung der Geschäfte der OeNB.
- 1.5 Außerdem reduziert der Gesetzesentwurf die vorgeschriebene Anzahl der externen Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer der OeNB. Der Gesetzesentwurf führt auch den Grundsatz der externen Rotation der externen Rechnungsprüfer ein. Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Prüfung der Jahresabschlüsse der OeNB der fünf vorangegangenen Jahre durchgeführt haben, können als Prüfer oder Ersatzprüfer nicht wiedergewählt werden. Diese Rotationsregeln gelten nicht bei einer Unterbrechung der Prüfungen von mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren.
- 1.6 Der Gesetzesentwurf fördert die Transparenz in Bezug auf die direkte und indirekte Anteilseignerschaft der OeNB an Unternehmen. Gemäß Artikel 68 Absatz 4 des Nationalbankgesetzes muss der Geschäftsbericht solche Beteiligungen der OeNB gesondert ausweisen, insbesondere unter Angabe des Anteils am Kapital und an den Stimmrechten sowie des Nennkapitals. Die Transparenz der OeNB wird weiterhin durch die Einführung der Pflicht des Direktoriums erhöht, vor Beginn eines Geschäftsjahres eine Plankostenrechnung und einen Investitionsplan aufzustellen, die der Zustimmung des Generalrates bedürfen. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres ist das Direktorium ferner verpflichtet, eine Vergleichsaufstellung der Planzahlen und der tatsächlich angefallenen Kosten und Investitionen vorzulegen. Diese Plan-/Ist-Analyse ist dem Generalrat gemeinsam mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers zu übermitteln<sup>4</sup>.
- 1.7 Der Gesetzesentwurf passt die Verweise im Nationalbankgesetz auf den Vertrag an, wo dies erforderlich ist. Diese Anpassungen sind redaktioneller Natur und betreffen keine substantiellen Änderungen.
- 1.8 Die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 18 und 19 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsichtsbehörde erhöhen den von der Finanzmarktaufsichtsbehörde für von der OeNB als Teil ihrer Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht vorgenommene Vor-Ort-Prüfungen und

---

<sup>3</sup> Siehe die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 33 des Nationalbankgesetzes.

<sup>4</sup> Siehe den Entwurf des Artikels 68a des Nationalbankgesetzes.

mikroökonomische Analysen von Banken zu erstattenden jährlichen Betrag von 4 Millionen EUR auf 8 Millionen EUR.

## 2. Spezifische Anmerkungen

- 2.1 Der Gesetzesentwurf schlägt Änderungen von Artikel 33 des Nationalbankgesetzes vor. Keine Änderungen werden jedoch zu Artikel 33 Absatz 4 vorgeschlagen, der die Gründe für die Abberufung der Mitglieder des Direktoriums enthält. In den letzten Jahren wurde die Analyse der unterschiedlichen Aspekte der Zentralbankunabhängigkeit in den Stellungnahmen<sup>5</sup> und Konvergenzberichten<sup>6</sup> der EZB näher definiert, unter anderem im Hinblick auf die personelle Unabhängigkeit und die Gründe für die Abberufung von Zentralbankpräsidenten. Dementsprechend rät die EZB der um Stellungnahme ersuchenden Behörde, diese Gelegenheit zu nutzen, um den Wortlaut des Artikels 33 Absatz 4 des Nationalbankgesetzes vollständig an den Wortlaut von Artikel 14.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) anzupassen. Dies sollte ohne die Festlegung nationaler Kriterien für eine Abberufung, wie etwa Verweise auf die Ernennungsvoraussetzungen oder die Regelungen zu Interessenkonflikten erfolgen
- 2.2 Die EZB begrüßt die Stabilität des Direktoriums der OeNB, die aus der Verlängerung der Amtszeit seiner Mitglieder von fünf auf sechs Jahre folgen wird.
- 2.3 Artikel 27.1 der ESZB-Satzung sieht vor, dass „[d]ie Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken [...] von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt wurden, geprüft [werden]. Die EZB hat „Anerkannte Verfahren für die Auswahl und das Mandat externer Rechnungsprüfer im Sinne von Artikel 27.1 der ESZB/EZB-Satzung“ eingerichtet, die vom EZB-Rat am 23. Oktober 2008 genehmigt wurden. Obwohl die Anerkannten Verfahren nicht verbindlich sind, erwartet die EZB, dass jede Zentralbank des Eurosystems bei der Auswahl eines externen Rechnungsprüfers gemäß Artikel 27.1 und bei der darauf folgenden Bestimmung des Mandats dieses Rechnungsprüfers die Anerkannten Verfahren anwenden oder Abweichungen hiervon erklären wird. Informationen über die Anwendung der bzw. die Abweichung von den Anerkannten Verfahren sollten der EZB zur Verfügung gestellt werden, wenn eine Empfehlung des EZB-Rates für die Ernennung der externen Rechnungsprüfer einer Zentralbank des Eurosystems an den EU-Rat beantragt wird.
- 2.4 Das Anerkannte Verfahren Nr. 3 empfiehlt, dass die Zentralbanken des Eurosystems ein definiertes Mehrjahresmandat für die Ernennung externer Rechnungsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorsehen. Der Gesetzesentwurf sieht ein solches definiertes Mehrjahresmandat nicht vor. Gemäß dem Gesetzesentwurf werden jedes Jahr ein Rechnungsprüfer und ein Ersatzprüfer ausgewählt. Die um Stellungnahme ersuchende Behörde könnte diese Gelegenheit nutzen, um das Einjahresmandat im Gesetzesentwurf in ein Mehrjahresmandat

---

<sup>5</sup> Siehe z.B. Nr. 3.2.1 der Stellungnahme CON/2008/21.

<sup>6</sup> Siehe die EZB-Konvergenzberichte 2008 und 2010 unter der Überschrift „Zentralbankunabhängigkeit“.

umzuwandeln. Dies wird die Erhöhung der Wirksamkeit, Effizienz und Unabhängigkeit der externen Rechnungsprüfer der OeNB insgesamt unterstützen. Der Gesetzesentwurf würde auch verbessert, indem ausdrücklich von „externen“ Rechnungsprüfern gesprochen wird.

- 2.5 Weiterhin sollten gemäß dem Anerkannten Verfahren Nr. 3 die Rechnungsprüfer oder der für die Rechnungsprüfung verantwortliche Partner mindestens alle sieben Jahre von dem Mandat abgezogen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Rotation der externen Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer alle fünf Jahre stehen mit den Anerkannten Verfahren im Einklang. Allerdings weist die EZB auf das gegenwärtig andauernde Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 27.1 der ESZB-Satzung für die nächsten externen Rechnungsprüfer der OeNB hin. Um dieses Verfahren nicht zu beeinflussen, schlägt die EZB vor, dass der Gesetzesentwurf angemessene Übergangsvorschriften bezüglich der vorgeschlagenen Reduktion der Anzahl der Rechnungsprüfer oder Ergänzungsprüfer enthalten sollte.
- 2.6 Bezüglich der von der EZB bereits früher vertretenen Ansicht<sup>7</sup> über die Kostentragung der OeNB für Vor-Ort-Prüfungen und die mikroökonomische Analyse von Banken, die den Schwellenwert gemäß den Artikeln 18 und 19 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsichtsbehörde überschreiten, begrüßt die EZB die Erhöhung des Schwellenwertes für die Erstattung der Kosten von 4 Millionen EUR auf 8 Millionen EUR.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. April 2011.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*

Jean-Claude TRICHET

---

<sup>7</sup> Siehe Nr. 2.3.2 der Stellungnahme CON/2007/33.